Vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 51 Abs. 4 Ärztegesetz( ÄrzteG)

abgeschlossen zwischen

Frau/Herr Dr. ……….

(im weiteren als Kassenplanstellenvorgänger bezeichnet)

sowie

Frau/Herr Dr. ………….

(im weiteren als Kassenplanstellennachfolger bezeichnet)

wie folgt:

1. Der Kassenplanstellennachfolger übernimmt am ……… vom Kassenplanstellenvorgänger dessen Krankengeschichten gemäß §  51 ÄrzteG von allen seinen bisherigen Patienten (ca. ………. Patienten).
2. Der Kassenplanstellennachfolger verpflichtet sich bzw. ist gemäß § 51 Abs 4 ÄrzteG verpflichtet, diese Krankengeschichten gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer (§ 51 Abs 3 ÄrzteG - derzeit mindestens 10 Jahre) aufzubewahren und diese nur mit Zustimmung der betroffenen Patienten zur Erbringung ärztlicher Leistungen zu verwenden. Der Kassenplanstellenvorgänger erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die gemäß Abs 1 übergebenen Krankengeschichten nach Ablauf der im § 51 Abs 3 ÄrzteG festgelegten Frist( 10 Jahre) vernichtet werden dürfen.
3. Der Kassenplanstellennachfolger verpflichtet sich, dem Kassenplanstellenvorgänger jederzeit und ohne Nennung eines konkreten Grundes kostenlos binnen längstens …… Arbeitstagen Zugriff auf diese Patientendaten (Einsichtnahme und kostenlose Herstellung von Abschriften gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz ÄrzteG) zu gewähren, wenn er dies wünscht.
4. Für den Fall, dass der Kassenplanstellennachfolger seine Ordinationstätigkeit beendet und die vom Kassenplanstellenvorgänger übernommenen Krankengeschichten noch nicht vernichtet worden sind (vgl. Abs 2 Satz 2), dann finden für diese Krankengeschichten weiterhin die §§ 51 Abs 4 und 5 ÄrzteG Anwendung. Der Kassenplanstellennachfolger verpflichtet sich, die von ihm eingegangene Verpflichtung gegenüber dem Kassenplanstellenvorgänger gemäß Abs 3 auf seinen Kassenplanstellennachfolger zu übertragen.

Frau/Herr Dr. …….. Frau/ Herr Dr. ………

............, am ........... ..........., am ............